

**Geförderte  
ergänzende Pflegeversicherung (GEPV)**

*Tarife: Förderpflege (GPT) und Förderpflege PLUS (GPTp)*

**Produktinformationsblatt nach § 4 VVG-Informationsverordnung**

## Produktinformationsblatt zur geförderten ergänzenden Pflegeversicherung bei der vigo Krankenversicherung VVaG

Sehr geehrte Kundin,  
sehr geehrter Kunde

Die nachfolgenden Hinweise informieren Sie über die wesentlichen Inhalte des Versicherungsvertrages und die wichtigsten Rechte und Pflichten, die sich für Sie aus dem Vertragsverhältnis ergeben.

**Bitte beachten Sie, dass diese Zusammenfassung nicht abschließend ist.**

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB). Sofern ein Sachverhalt in diesen AVB geregelt ist, finden Sie in den Erläuterungen einen entsprechenden Hinweis auf den betreffenden Paragraphen.

### 1. Was beinhaltet Ihr Vertrag?

Bei der zugrunde liegenden Versicherung handelt es sich um eine staatlich geförderte ergänzende Pflegeversicherung (Tarif GPT) mit einer dazu optional abschließbaren Aufbaustufe (Tarif GTPp). Die genauen Regelungen sind dem Teil III der AVB zu entnehmen.

### Was sind die Voraussetzungen für die Förderfähigkeit?

Grundsätzlich sind alle Personen förderfähig, die der Pflegepflichtversicherung angehören. Allerdings müssen sie mindestens 18 Jahre alt sein und dürfen noch keine Leistungen wegen Pflegebedürftigkeit oder erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz (Pflegestufe 0) beziehen oder bereits bezogen haben.

Verlegt die versicherte Person Ihren Wohnsitz ins europäische Ausland oder in einen Mitgliedsstaat der EU, kann die geförderte ergänzende Pflegeversicherung fortgeführt werden, sofern die Pflegepflichtversicherung fortbesteht.

Wird der Wohnsitz ins außereuropäische Ausland verlegt, kann die geförderte ergänzende Pflegeversicherung in eine Anwartschaftsversicherung (AVB § 26) umgestellt werden. Ansonsten endet der Vertrag mit der Aufgabe des Wohnsitzes im Inland.

Damit die Förderfähigkeit für den Tarif GPT gegeben ist, muss der monatlich zu zahlende Eigenanteil des Beitrags für erwachsene Versicherte mindestens 10 Euro betragen. Aus diesem Grund legen wir für volljährige Versicherte bis zu einem bestimmten Eintrittsalter ein entsprechend höheres monatliches Pflegemonatsgeld fest, damit der Mindestbeitrag von 10 Euro erreicht wird.

### 2. Welches Risiko wird versichert?

Wir erbringen bei Pflegebedürftigkeit in der Pflegepflichtversicherung (Pflegestufen I bis III) oder bei einer erheblich eingeschränkten Alltagskompetenz (§45 a SGB XI – Pflegestufe „0“), ein Pflegemonatsgeld. Sobald die Pflegepflichtversicherung bei Ihnen Pflegebedürftigkeit bzw. erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz festgestellt und eine Zuordnung zu einer der Pflegestufen vorgenommen hat, erhalten Sie mit Beginn der Leistungen der Pflegepflichtversicherung das vertraglich vereinbarte Pflegemonatsgeld (AVB Teil I und II § 6).

Die Leistung der Förderpflege (Tarif GPT) beträgt bei Pflegebedürftigkeit nach

Pflegestufe 0 und I:	20 %
Pflegestufe II:	70 %
Pflegestufe III:	100 % (mind. 600 € monatlich)

des vertraglich vereinbarten Pflegemonatsgelds der Pflegestufe III und wird ohne Vorlage eines Kostennachweises erbracht.

Mittels des Tarifs Förderpflege PLUS (Tarif GTPp) können die Leistungen des Förderpflege-Vertrages maximal bis zum Doppelten der Leistung, die der Tarif Förderpflege in der Pflegestufe III vorsieht, aufgestockt werden (AVB Teil III).

### Bestehen Wartezeiten irgendwelcher Art?

Die Wartezeit beträgt ab Versicherungsbeginn 5 Jahre. Die Wartezeit entfällt, wenn die optionale Aufbaustufe GTPp neben dem obligatorischen Tarif GPT besteht.

### 3. Prämienzahlung

Der nach Anrechnung der staatlichen Zulage – in Höhe von 5 € monatlich – verbleibende Eigenanteil des Beitrages ist jeweils zum Ersten eines Monats zu zahlen. Die Höhe der Prämie für den gewählten Versicherungsschutz können Sie dem Angebot bzw. dem Versicherungsschein entnehmen.

### Was ist, wenn Sie Ihre Prämie nicht oder nicht rechtzeitig zahlen?

Die Prämie ist Ihre Gegenleistung für den Versicherungsschutz, den wir sicherstellen.

Damit Ihr Vertrag wirksam werden kann, ist es erforderlich, dass Sie die erste Prämie rechtzeitig zahlen (AVB § 9 Abs. 4 in Verbindung mit VVG § 37).

Sollten Sie im Laufe der Vertragsdauer die Prämie nicht wie vereinbart zahlen, so sind wir berechtigt, den Vertrag zu kündigen (AVB § 9 Abs. 4 in Verbindung mit VVG § 38). Die Nichtzahlung der Prämien bedeutet für Sie den Verlust des Versicherungsschutzes.

### 4. Leistungsausschlüsse

Leistungsausschlüsse sind nicht vorgesehen.

### 5. Ihre Pflichten bei Vertragsabschluss

Beantworten Sie die Frage nach Bestehen einer Pflegepflichtversicherung oder ob jemals Leistungen daraus bezogen wurden, nicht wahrheitsgemäß, so kann dies zur Folge haben, dass Sie keine Leistungen aus dem Vertrag erhalten.

Für die Aufbaustufe GTPp sind zudem die Gesundheitsfragen wahrheitsgemäß zu beantworten.

### 6. Ihre Pflichten während der Vertragslaufzeit

Sollten die Voraussetzungen zur Förderfähigkeit entfallen, insbesondere wenn die Pflegepflichtversicherung nicht mehr fortbesteht, ist dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen (AVB § 14 und 15).

### 7. Ihre Pflichten im Versicherungsfall

Die Leistung müssen Sie beantragen. Damit wir Ihren Antrag auf Leistungserbringung bearbeiten können, sind der entsprechende Bescheid und das Gutachten Ihrer Pflegeversicherung einzureichen. Jede Veränderung der Pflegebedürftigkeit oder deren Wegfall ist uns anzuzeigen (AVB § 14 und 15).

### 8. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem im Versicherungsschein bezeichneten Zeitpunkt (Versicherungsbeginn), jedoch nicht vor Abschluss des Versicherungsvertrages (Zugang des Versicherungsscheines) und dem Ablauf der Wartezeit, sofern die Aufbaustufe GTPp nicht besteht. Der Vertrag wird auf unbestimmte Dauer geschlossen.

### 9. Wie können Sie den Vertrag beenden?

Der Vertrag wird pro Person und Tarif erstmals für zwei Versicherungsjahre abgeschlossen; er verlängert sich stillschweigend um je ein Jahr, sofern Sie ihn nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Versicherungsjahres (das ist immer der 31.12. eines Kalenderjahres) kündigen.

Die Kündigung muss spätestens drei Monate vor diesem Termin in Textform bei uns eingehen. Textform heißt: per Brief, Fax oder E-Mail. Wir bestätigen Ihnen diese Kündigung umgehend. Sollte jemand ohne Ihr Wissen die Kündigung veranlasst haben (bei einer Kündigung per E-Mail ist dies für uns beispielsweise nicht erkennbar), müssen Sie sich umgehend mit uns in Verbindung setzen.

Ein außerordentliches Kündigungsrecht steht Ihnen im Falle einer Beitragserhöhung aufgrund von AVB § 11 zu. Weitere Einzelheiten zu Kündigungs- und Beendigungsmöglichkeiten sind in den AVB §§ 17 bis 19 geregelt.